

BGer 1B_219/2018 vom 4. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_219_2018

FR: TF 1B_219/2018 du 4 mai 2018

IT: TF 1B_219/2018 del 4 maggio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B_219/2018

Urteil vom 4. Mai 2018

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Karlen, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Obergericht des Kantons Solothurn,

Amthaus I, Amthausplatz, 4502 Solothurn.

Gegenstand

Strafverfahren,

Beschwerde gegen ein Urteil des Obergerichts

des Kantons Solothurn vom 6. März 2018.

In Erwägung,

dass A._____ mit Eingabe vom 7. April 2018 Beschwerde in Strafsachen gegen ein Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 6. März 2018 erhoben hat;

dass der Beschwerde das angefochtene Urteil nicht beilag, weshalb das Bundesgericht den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. April 2018 aufgefordert hat, das fehlende angefochtene Urteil bis am 23. April 2018 einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG);

dass die als "Gerichtsurkunde" versandte Verfügung von der Post als "Nicht abgeholt" ans Bundesgericht retourniert wurde;

dass für den Beschwerdeführer mit Blick auf das von ihm angestrebte Verfahren die Pflicht bestand, dafür zu sorgen, dass ihm Gerichtsurkunden zugestellt werden können (BGE 130 III 396 E. 1.2.3; 116 Ia 90 E. 2a);

dass somit die als Gerichtsurkunde versandte Verfügung vom 10. April 2018spätestens am siebenten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt gilt (Art. 44 Abs. 2 BGG ; BGE 134 V 49 E. 4 S. 52);

dass der Beschwerdeführer das fehlende angefochtene Urteil innert Frist nicht eingereicht hat, weshalb androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

dass auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden kann (Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt das präsidierte Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer und dem Obergericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 4. Mai 2018

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierte Mitglied: Karlen

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.